

7. Kreistag Hildburghausen

Beschlussvorlage Nr.: 92 - 2020

11. Kreistagssitzung am 11. November 2020

Einreicher: Landrat Thomas Müller

Beschlussgegenstand: Antrag auf Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in der Haushaltsstelle 415000.735004

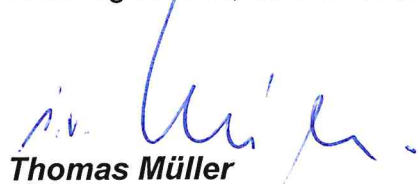
Beschlussvorschlag: Der Kreistag Hildburghausen beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 145.000,00 € für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in der Haushaltsstelle 415000.735004.
Die Deckung ist gewährleistet.

Rechtsgrundlage: § 114 i.V.m. § 58 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung-ThürKO und § 26 ThürGemHV in der derzeit gültigen Fassung

Begründung: siehe Anhang

Zur Vorlage an: Kreistag

Hildburghausen, den 29.10.2020


Thomas Müller
Landrat

Landratsamt Hildburghausen
 Sozialamt 50/2
 (Amt)

Hildburghausen, den 26.10.2020

An den
 Leiter des Amtes für
 Finanzverwaltung

im Hause

Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Ausgabe

die Ausgabe <input checked="" type="checkbox"/> üpl. <input type="checkbox"/> apl.	Haushaltsstelle 1 415000 735004	Haushaltsjahr 2020	Verwaltungshaushalt <input checked="" type="checkbox"/> Vermögenshaushalt <input type="checkbox"/>	Budget / Deckungsring 0030
Betrag 145.000 EUR	Bezeichnung der Haushaltsstelle Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII a.E. Unterkunftskosten			
Berechnung des Mehrbedarfes				
Haushaltsausgabereste aus Vorjahren				EUR
+ Haushaltsansatz				725.000,00 EUR
+ Veränderungen durch Nachtragshaushalt				EUR
+ Ausgabeermächtigungen nach § 17 ThürGemHV (unechte Deckungsfähigkeit im Rahmen einer Zweckbindung lt. Haushaltsplan)				90.811,90 EUR
± Erhöhung/Einschränkung der verfügbaren Mittel durch Budget / Deckungsring (echte Deckungsfähigkeit lt. Haushaltsplan)				15.000,00 EUR
+ Einsatz der Deckungsreserve				EUR
- Haushaltswirtschaftliche Sperren				EUR
= Gesamtausgabeermächtigung				830.811,90 EUR
- bisheriges Anordnungssoll				883.526,74 EUR
- offene Anordnungen (einschließlich Vormerkungen für erteilte Aufträge etc.)				EUR
- noch bestehender Ausgabebedarf				92.285,16 EUR
= Mehrbedarf				- 145.000,00 EUR

nachrichtlich:

- vom Mehrbedarf bereits bewilligte üpl./apl. Ausgabe/n
- verfügbare Mittel im Deckungsring

EUR
 0,00 EUR

Begründung der Unabweisbarkeit der Mehrausgabe:

Für Leistungen der Grundsicherung (DR 0030) wurden im Haushaltsjahr 2020 insgesamt 2.292.350 € geplant. Für 2020 wird ein V-Ist von ca. 2.633.400 € erwartet. Der Haushaltsansatz 2020 erweist sich deshalb als nicht auskömmlich.

Durch die Umsetzung des BTHG ergaben sich auch für die Leistungen der Grundsicherung ab dem 01.01.2020 wesentliche Änderungen. Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden ab dem 01.01.2020 in existenzsichernde Leistungen und Fachleistung der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX getrennt. Die existenzsichernden Leistungen umfassen die notwendigen Leistungen für den Lebensunterhalt, z. B. für Wohnen Ernährung, Kleidung, Körperpflege. Zuständig für die Gewährung von existenzsichernden Leistungen ist der Landkreis Hildburghausen, sofern die Leistungsberechtigten nicht selbst diese Kosten aus ihrem Einkommen decken können. Dadurch ergibt sich ein Fallaufwuchs bei den Grundsicherungsleistungen.

Die außerhalb von Einrichtungen für Unterkunftskosten eingeplanten Mittel der Grundsicherung erweisen sich als nicht auskömmlich. Deutlich gestiegene Heizkosten schlagen hier zu Buche. Zudem sind aufgrund der personellen Situation Nachzahlungen aus Betriebskostenabrechnungen aus 2018 erst Anfang 2020 erfolgt und aktuell werden schon die Abrechnungen für 2019 eingereicht.

Weiterhin ist man bei der Haushaltsplanung davon ausgegangen, dass in den besonderen Wohnformen die anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung bis zu 100 % der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes als angemessen gelten (= 330,00 € im Landkreis Hildburghausen). Übersteigen die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung die 100 %, können bis zu 125 % der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes anerkannt werden (= 412,50 €). Voraussetzung hierfür ist, dass der Wohn- und Betreuungsvertrag zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer zusätzliche Kosten nach § 42 a Abs. 5 S. 4 Nr. 1 bis 4 SGB XII gesondert ausweist. Alle Einrichtungen unseres Landkreises haben in ihren Wohn- und Betreuungsverträgen, die z.T. erst Anfang 2020 vorlagen, die Voraussetzungen für die Abrechnung von 125 % vertraglich geregelt. Wird auch die Angemessenheitsgrenze von 125 % überschritten, werden diese Kosten nicht mehr von den Grundsicherungsleistungen übernommen. In diesen Fällen ergibt sich lediglich noch ein Anspruch aus den Leistungen der Eingliederungshilfe.

Leistungen der Grundsicherung werden gemäß § 46a SGB XII zu 100 % vom Bund erstattet. Die Mehrausgaben werden vollständig beim Bund mit der Anfang Januar 2021 fälligen Abrechnung für das IV. Quartal 2020 refinanziert.

Es wird somit eine überplanmäßige Ausgabe erforderlich, die sachlich und zeitlich unabweisbar ist.

Nachweis der Deckung:

488010.789000

.....
Unterschrift des Anordnungsbefugten

n.v. Kämpf

Stellungnahme der Kämmerei:

Siehe Anlage

Bewilligungsorgan/Bewilligungsstelle:

- Kreistag
- Kreis- und Finanzausschuss
- Landrat
- Kreiskämmerer mit Gegenzeichnung Dezernent

28.10.20 Kämpf

Datum/Unterschrift

Leiter des Amtes für Finanzverwaltung

Hildburghausen, den 28.10.2020

Stellungnahme der Kämmerei zum Antrag auf Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 145.000,00 € für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, HH-Stelle 415000.735004 vom 26.10.2020

Vom Sozialamt liegt ein Antrag auf Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 145.000,00 € für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vor.

Durch die Umsetzung des Bundes- und Teilhabegesetz (BTHG) ab dem 01.01.2020 ergaben sich für die Leistung der Grundsicherung wesentliche Änderungen. Die Leistungen werden nunmehr getrennt in existenzsichernde Leistungen außerhalb von Einrichtungen wie z.B. Ausgaben für Kleidung, Körperpflege und Ernährung und Fachleistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX. Für diese existenzsichernden Leistungen ist der Landkreis zuständig, sofern diese Kosten nicht aus dem eigenen Einkommen des Leistungsempfängers gedeckt werden können. Dies hat zu Fallaufwüchsen und somit Mehrkosten geführt. Des Weiteren sind bei den Unterkunftskosten außerhalb von Einrichtungen die Heizkosten deutlich gestiegen zum einen durch verspätete Betriebskostenabrechnungen der Vorjahre und zum anderen werden in besonderen Wohnformen die Bedarfe für Unterkunft und Heizung bis zu 125 % der tatsächlichen Aufwendungen eines durchschnittlichen Einpersonenhaushaltes anerkannt, was auch in den Wohn- und Betreuungsverträgen geregelt ist.

Der Leistungsanspruch der Hilfeempfänger besteht jeweils zum Monatsersten, d.h. der Landkreis ist in Erfüllung der kreislichen Aufgabe zur Leistung verpflichtet. Die Leistungen der Grundsicherung werden zu 100 % vom Bund erstattet. Die (Mehr)Ausgaben der Quartale I-III/2020 wurden bereits im Rahmen der Kostenerstattung durch den Bund refinanziert. Die Ausgaben für das IV. Quartal 2020 werden erst im Januar 2021 refinanziert. In der Haushaltsstelle 415000.171000 sind bereits Mehreinnahmen vorhanden die mit 90.811,90 € der beantragten Haushaltsstelle zweckgebunden zur Verfügung gestellt wurden. In Höhe der überplanmäßigen Ausgabe geht der Landkreis mithin in Vorleistung mit der Aussicht auf vollständige Refinanzierung im Folgejahr.

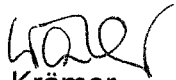
Im Haushaltsansatz 2020 wurden 725.000,00 € geplant, angeordnet wurden bisher ca. 883.526,74 € und bis Jahresende wird noch ein Bedarf von ca. 92.300,00 € entstehen. Der Deckungsring 0030 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, in dem sich diese Haushaltsstelle befindet, konnte bisher die Mehrausgaben in beantragter Haushaltsstelle kompensieren, die Mittel sind aber nunmehr aufgebraucht. Durch den Einsatz der Mehreinnahme und einer Sollverschiebung im Deckungsring ergibt sich in beantragter Haushaltsstelle eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 145.000,00 €, die sachlich und zeitlich unabweisbar ist.

Die **Zuständigkeit** über die Entscheidung dieser überplanmäßigen Ausgabe liegt beim Kreistag.

Die **Deckung** der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt aus der HH-stelle 488010.789000.

Die **sachliche Unabweisbarkeit** liegt vor, da die Mehrausgabe zur Erfüllung einer kreislichen Aufgabe erforderlich ist.

Die **zeitliche Unabweisbarkeit** ist ebenfalls gegeben, da die Mehrgausgabe nicht ohne Nachteil für den Landkreis auf einen späteren Zeitpunkt, sei es bis zum Erlass der Nachtragshaushaltssatzung oder der Haushaltssatzung des nächsten Jahres, verschoben werden kann.



Krämer

Leiterin der Finanzverwaltung